

Ansiedlung von Kriegsinvaliden

Ansiedlung von Kriegsinvaliden.

Unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten von Schwerin fand am 7. d. Mts. zu Frankfurt a. O. eine Tagung statt, die sich eingehend mit der Frage der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten beschäftigte. Der näher umschriebene Zweck der Besprechung war die Erläuterung und Auffindung praktisch geeigneter Wege zu einer umfangreichen Auswirkung dieses mehr und mehr die Öffentlichkeit beschäftigenden Gedankens. Der Kreis der Teilnehmer bestand dem Ziel der Tagung entsprechend zum größten Teil aus erfahrenen Praktikern der inneren Kolonisation. Es waren außer den Vertretern der „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation“ zu Frankfurt a. O. und der großen prov. Landgesellschaft anwesend: die zuständigen Referenten der Ministerien, Vertreter der Provinz, der kgl. Generalkommission, der Landbank, der Vereinigung für Krippelfürsorge, des Vereins für soziale Kolonisation, des Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege usw. Den sachlichen Bericht hatte der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation Dr. Keup, Frankfurt a. O., abzustatten. Es wurde nach eingehender Beratung in völliger Einstimmigkeit folgende Eingabe an den Reichstag beschlossen.

Die unterzeichneten, auf dem Gebiete der inneren Kolonisation tätigen Gesellschaften richten an den Reichstag die Bitte, Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, soweit sie dies selbst wünschen und mit ländlichen Verhältnissen vertraut sind, den Erwerb von ländlichen Grundstücken (in Preußen Rentengütern — Arbeiter-, Handwerker-, Gärtner-, Bauernstellen usw.) durch gesetzliche Maßnahmen zu erleichtern. Die Gesellschaften erachten dazu als notwendig, daß in Abänderung des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 214) ein Teil der Invalidenrente bezw. des Witwengeldes als Kapital an die Berechtigten zur Auszahlung gebracht werden kann, um sie so in den Stand zu setzen, die beim Erwerb eines Grundstückes erforderliche bare Anzahlung leisten zu können.

Begründung.

Die Zahl derer, die Neigung und Befähigung zur Bewirtschaftung einer größeren (7—100 ha), kleineren (2—7 ha) oder kleinsten (0,12—2 ha) Rentengutsstelle haben, wird unter den Invaliden sehr erheblich sein. Zieht man nur die in den letzten 15—20 Friedensjahren ausgebildeten Jahrgänge in Betracht, so ergibt sich unter Zugrundelegung der Heeresergänzungsstatistik von 1906, daß nicht weniger als 64,15 v. H. aller Rekrutierten aus Landgemeinden stammten. Früher war dieser Hundertsatz höher, später etwas niedriger; er betrug im Jahre 1913 immer noch 58,11 v. H. Hinzu kommt als Quelle für Rentengutsbewerber noch der Kreis derjenigen, die — zwar Städter von Geburt — später ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft gefunden haben. Es waren dies 1913 etwas über 3 v. H., eine Zahl, welche die für das Mittelljahr 1906 nachgewiesenen mehr oder weniger mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Soldaten (64,15 v. H.) auf über zwei Drittel der Gesamtzahl erhöht. Es kann mithin nicht als fraglich angesehen werden, daß bei dem starken Drang zur eigenen Scholle im deutschen Landvolke ein Bedürfnis im Sinne des obigen Antrages vorliegt. Dieses Bedürfnis beschränkt sich aber nicht auf die Kriegsbeschädigten selbst, sondern ist darüber hinaus eine Lebensfrage für Staat und Volk, da hier ein Weg zur Erhaltung und Vermehrung der landfälligen Bevölkerung zu finden ist. Die Notwendigkeit der Verstärkung unserer ländlichen Bevölkerung bedarf unter dem Eindrucke dieses menschenerheben-

den und menschenverbrauchenden Krieges keines weiteren Beweises. Es kamen nach den Feststellungen des kgl. preuß. Stat. Landesamtes während des Zeitraumes von 1895—1906 auf jede Eheschließung Geburten: in der Landwirtschaft 5,32, in Industrie und Gewerbe 4,18, in Handel und Verkehr 3,49, in den freien am meisten städtischen Berufen (Beamte, Ärzte, Künstler usw.) 2,71. Die Bedeutung unserer Landbevölkerung für das Wachstum des deutschen Volkes ist damit wohl ohne weiteres klar und der obige Antrag seinem Sinne nach — ohne auf sonstige Punkte (wie gesundheitliche Förderung der Kriegsbeschädigten bei ländlichem Leben Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Gütererzeugung usw.) hinweisen zu müssen — genügend begründet.

Zur sachlichen Begründung im einzelnen sei folgendes ausgeführt:

Zur Form der Ansiedlung: Die Form der Rentengutsansiedlung hat sich in Preußen, und zwar ebenso für bäuerliche wie für Handwerker- und Arbeiteransiedler und ebenso auf dem platten Lande wie im Anschluß an kleinere und größere Städte, grundsätzlich bewährt. Durch die Entwicklung bedingte Mängel der Rentenguts-Gesetze lassen sich ohne Gefährdung ihrer Grundlinien beseitigen. Gleichlaufende Gesetze für die andern Staaten sind deshalb anzustreben. Es steht außerdem nichts im Wege, unter gewissen Umständen auch vom freihändigen Verkauf, Verpachtung usw. zur Durchführung der Ansiedlung Gebrauch zu machen.

Zur Abänderung des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes von 1906:

Bekanntlich sieht das preussische Rentenguts-Gesetz von 1890/91 eine Beleihung der Rentengüter bis zu drei Viertel bezw. zwei Drittel*) ihres Wertes durch die preussischen Rentenbanken vor. Zur Beschaffung des Restes für die Invaliden (ganz oder teilweise zahlbar an den Verkäufer der Stelle) stehen zwei Wege offen. Einmal die Gewährung eines über den Rentenbankkredit hinausgehenden billigen Zusatzdarlehens aus vom Reiche für die Invalidenansiedlung zur Verfügung gestellten Mitteln, oder zweitens die bare Auszahlung eines über den Anzahlungsverpflichtung des Ansiedlungslustigen entsprechenden Kapitals, das vom Reiche als Teil der Entschädigung des Berechtigten gegeben wird und das m. a. W. — verglichen mit den heutigen Versorgungs-Bestimmungen — einer teilweisen Kapitalisierung der Invalidenrente gleichkommt.

Der Vorteil des Zusatzdarlehens besteht darin, daß die gesamte Invalidenrente auf alle Fälle für den Berechtigten gesichert ist. Gerät der Invaliden-Rentengutsbesitzer in Vermögensverfall, derart, daß die Stelle zum Zwangsverkauf kommt, so trägt der Darlehensgeber an letzter Stelle, also das Reich, den Verlust. Diese gänzliche Risikolösung des Besitzers ist — abgesehen von der sehr ungünstigen Lage des Reiches dabei — nach Ansiedlungserfahrungen äußerst bedenklich. Die ersten Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung der Stelle, Veränderungssucht usw. werden dem Besitzer allzuleicht auch unter Wertverminderung der Stelle zu deren Aufgabe veranlassen. Selbst die Beschaffung eines neuen und besseren Käufers wird mit wenig Interesse vom ersten Besitzer betrieben werden oder den Gläubigern vielleicht ganz überlassen. Nur die peinlichste Auswahl unter den Ansiedlungslustigen seitens der Siedlungsunternehmer und deren möglichst starke Heranziehung als Mitgläubiger (Restrenten) würde hier vor Mißgriffen und damit vor Verlusten und späteren Schwierigkeiten schützen. Es ist aber sehr fraglich, ob unter diesen Umständen die Siedlungsunternehmungen Wert auf die Heranziehung von Invaliden zur Ansiedlung legen würden.

Der Nachteil der teilweisen Kapitalisierung liegt auf der entgegengesetzten Seite. Nur ein Teil der ursprünglichen Invalidenrente, dessen Bemessung allerdings in der Hand des Reiches liegt, bleibt gesichert. Der kapitalisierte Teil kann durch Vermögensverfall verloren gehen. Daß ein solcher eintritt, ist jedoch sehr viel weniger wahrscheinlich, weil das finanzielle Interesse nicht des Invaliden allein, sondern auch seiner ganzen Familie die Strebsamkeit und Liebe in der Bewirtschaftung wach erhält.

*) Bei Verwendung 3/4%iger Rentenbriefe 1/2, bei Verwendung 4%iger 2/3 des Stellenwertes.

Außerdem liegt in der teilweisen Entschädigung in Kapitalform noch ein anderer psychologisch wirksamer Vorteil. Die Gewährung eines Zusatzdarlehens wird — wenn auch seine Zinsverpflichtung vollkommen aus den Mitteln der Rente bestritten werden kann — empfunden als weitere Belastung der Wirtschaft, die Erschließung eines Kapitals — im Grunde nur eine andere Form der bestehenden Verpflichtungen des Reiches gegenüber den Beschädigten — wird immer als etwas Erstrebenswertes angesehen werden. Der Grund liegt darin, daß die strebsamen Elemente hierdurch die Möglichkeit gewinnen, aus demselben Kapital, das das Reich sowieso zur Sicherstellung der Renten zurücklegen muß, einen sehr viel höheren Zins erarbeiten zu können, als einer unveränderlichen Rente entspricht. Auch die Volkswirtschaft als Ganzes hat deshalb von dieser besseren Ausnutzung des zur Invalidenentschädigung notwendigen Gesamtkapitals erheblichen Vorteil. Die unterzeichneten Gesellschaften befinden sich überdies mit dieser Forderung grundsätzlich in voller Übereinstimmung mit jenen bedeutenden Stimmen, die statt einer abänderbaren eine ein für allemal festgelegte Rente verlangen. Hier wie dort ist der Erfolg, daß der sog. „Rentenkrankheit“ und ihren der Initiative und Intensität der Volkswirtschaft schädlichen Folgen entgegengewirkt wird.

Bis zu welchem Betrage die Rente eines Invaliden kapitalisiert werden darf, wird von verschiedenen Dingen abhängen. Leitender Gesichtspunkt muß sein, daß durch die Kapitalisierung keinesfalls ein wesentlicher Teil der ursprünglichen Rente des Berechtigten in Gefahr gerät, für immer verloren zu gehen. Diese Gefahr ist beim Rentengute aber sehr gering. Zwangsversteigerungen sind bei Rentengütern nur ganz außerordentlich selten vorgekommen. (Ihre Zahl stand im Verhältnis wesentlich unter dem Durchschnitt jener bei den sonstigen ländlichen Besitztümern; selbst in den ungünstigsten Jahren hielt sie sich noch unter der Grenze eines Hundertteils. Die Zwangsversteigerungen hatten überdies ihren Grund stets in besonderen Unglücksfällen oder schuldhaftem Verhalten des Besitzers.)

Allgemeine Regeln für die Kapitalisierungshöhe lassen sich nur sehr schwer aufstellen. Es wird Aufgabe der Kolonisations- und der Genehmigungsbehörde sein, hier in jedem einzelnen Falle das Richtige zu treffen. Es werden dabei als Merkmale zu berücksichtigen sein: einmal die Eigenschaften und Sicherheiten, die in der Person des Bewerbers (oder seiner Familie) begründet liegen, und zum anderen diejenigen, die durch die Natur der von ihm zu erwerbenden Stelle gegeben sind. Die trotz der Kriegsbeschädigung verbliebenen körperlichen Fähigkeiten, die Stärke und Alterszusammenziehung der Familie, die Höhe der Invalidenrente, die Größe und Lage der gewünschten Stelle, die Möglichkeit der Zuschiebung eigenerbarer Mittel zur Anzahlung, all diese Momente müssen — ohne sie erschöpft zu haben — auf den zulässigen Umfang der Kapitalisierung zurückwirken. In sachlicher Rücksicht läßt sich eine Regel insofern aufstellen, als ein um so geringere Kapitalisierung eintreten darf, je kleiner die Stelle ist. Je mehr nämlich die Größe der Ansiedlerstelle abnimmt, die wirtschaftliche Grundlage derselben also in erster Linie in den persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Arbeitsmöglichkeiten des Besitzers und seiner Familie außerhalb der Stelle gelegen ist, desto geringer wird die objektive Kreditwürdigkeit und damit die Angezogenheit weitgehender Kapitalisierung. (Der niedrige Stellenwert macht hier jedoch auch nur eine verhältnismäßig geringe Kapitalisierung notwendig, um das durchschnittlich verlangte Anzahlungsgeld zu beschaffen). Umgekehrt, je größer die Stelle ist und damit das sicherste Anlageobjekt der Grund und Boden im Gesamtwerte der Stelle in den Vordergrund tritt, um so stärker kann ohne Gefahr die Rente des invaliden Bewerbers kapitalisiert werden. Trotzdem wird gerade in diesen Fällen infolge des hohen Gesamtwertes der Stelle sehr oft die Tatsache eintreten, daß der Bewerber mit dem kapitalisierten Teile der Rente zur Bestreitung der notwendigen Anzahlung nicht auskommt. Es wird dadurch — was wünschenswert ist — bedingt, daß er entweder bescheidener in seinen Ansprüchen an Größe und Lage der Stelle werden muß oder aber Barmittel aus früher erspartem oder ererbtem Gut dazugibt.

Die Festsetzung der Höhe der Kapitalisierung wird diesen Ausführungen entsprechend — und zwar auf gemeinsamen